

GABRIELE HAUG-MORITZ, Graz

SABINE ULLMANN, Eichstätt

# Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive

## Einleitung

*Early Modern Petitioning and Monarchical Rule in European Perspective – Introduction*

*Keywords: petitions – Early Modern monarchy – European history*

Die Beiträge des vorliegenden Bandes dokumentieren zwei, im Rahmen des an den Universitäten Eichstätt und Graz angesiedelten DFG-FWF-Projekts „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612“)<sup>1</sup> abgehaltene Veranstaltungen: einen Workshop, der im Juni 2014 in Graz stattfand, sowie eine Sektion auf dem 50. Deutschen Historikertag im September 2014.<sup>2</sup> Ziel des Workshops wie der Historikertagssektion war es, die Arbeit des Projektteams ExpertInnen vorzustellen und mit ihnen zu diskutieren, die leitenden Fragestellungen des Projekts zeitlich und räumlich zu kontextualisieren sowie offene Fragen, inhaltlicher wie methodischer Art, zu klären.

Den Ausgangspunkt des Forschungsvorhabens bildete ein bislang (nahezu) übersehener und geradezu negierter Baustein der politischen Ordnung des Reiches: die sich in der kaiserlichen Gnadengewalt manifestierende autoritative Macht des Kaisers, die sich nicht nur auf die (bislang ausschließlich thematisierten) Reichs-

stände, sondern auch auf die reichsmittelbare Bevölkerung erstreckte. Sichtbar wird damit ein Beziehungsfeld zwischen den Untertanen, die unter landesfürstlicher bzw. städtischer Obrigkeit standen, und dem Reichsoberhaupt, das die Vorstellung von der Wirkmächtigkeit des Reiches über das bekannte Modell eines dualistischen Gegenübers von Kaiser/Reich und Reichsständen hin zu den nicht-adeligen Bevölkerungsgruppen entscheidend erweitert. Anlass dafür bildeten erste empirische Befunde von Suppliken, die beim Reichshofrat in Wien eingereicht wurden, und in denen sich diese sozialen Gruppen in verschiedenen individuellen Belangen und Notlagen an den Kaiser wandten.<sup>3</sup>

Ein erstes Anliegen des Projekts war es, dieses für viele Untertanen im Reich durchaus vertraute Handlungsmuster offenzulegen, zu beschreiben und damit plausibel zu machen. Dazu wurden mit Ausnahme der Lehensakten sämtliche Bestandserien der deutschen Expedition des Reichshofratsarchives für die rudolfische Zeit gesichtet und nach den erstellten Auswahlkriterien (Suppliken von nichtadeligen Bittsteller-

<sup>1</sup> [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de>] (abgerufen am: 9. 5. 2015).

<sup>2</sup> DENZLER, Tagungsbericht.

<sup>3</sup> ULLMANN, Vm der Barmherzigkait Gottes willen.

Innen; Vorhandensein der Textsorte ‚Supplik‘ im Rahmen der Aktenüberlieferung) bearbeitet. Diese umfangreiche empirische Erhebung konnte nur dank der Vorarbeiten im Rahmen des Göttinger Erschließungsprojekts in der vorgegebenen Laufzeit des Projekts bewältigt werden.<sup>4</sup> Indem die dergestalt ausgewählten Supplikationsverfahren systematisch erfasst und in Form einer Datenbank, die auch die Faksimiles der jeweiligen Akten beinhaltet, präsentiert werden, wird (auch) weiteren Forschungen der Boden bereitet.

Methodisch schließt das Projekt an aktuelle Forschungsansätze einer Kulturgeschichte des Politischen an, die monarchische Herrschaftsausübung als kommunikative Praxis begreifen. Macht und Herrschaft wird dabei als ein komplexer Kommunikationsvorgang konzeptualisiert, der im Sprechen bzw. im Schreiben wie im Handeln der Beteiligten seinen Niederschlag findet. Angeknüpft wird weiterhin an eine zentrale Einsicht der neueren Forschung: dass für die monarchische Herrschaftsausübung die normgebende Gewalt des Monarchen und seine Gnadengewalt zwei Seiten einer Medaille darstellen und unauflöslich miteinander verwoben sind. Diese Korrelation liegt der Supplikationspraxis ebenso voraus wie sie sich in ihr manifestiert und in der Art und Weise, wie mit den Suppliken umgegangen wird, Gestalt gewinnt. Solche Dimensionen herrscherlicher *potestas* sind konstitutiv für eine Form der Macht, die sich – in Anlehnung an die Theorie des Soziologen Heinrich Popitz – als autoritative Macht beschreiben lässt. Autoritative Macht wird dabei definiert als eine Form der Macht, „die es nicht nötig hat, mit äußeren Vor- und Nachteilen zu operieren; eine Macht die willentliche, einwilli-

gende Folgebereitschaft erzeugt. [...] Wirksam ist diese Macht nicht nur als verhaltenssteuernde Kraft. Sie steuert auch die Einstellungen, die Perspektiven und Kriterien der Betroffenen, die Weise, wie etwas wahrgenommen und die Art wie etwas beurteilt wird“<sup>5</sup> – und, so ließe sich ergänzen, wie handelnd mit ihr umgegangen wird. Diese Machtform bestimmt demnach die Wahrnehmungen, die kommunikativen Praktiken und die institutionelle Dimension, in der sie uns begegnet, gleichermaßen.

In seinem inhaltlichen Zuschnitt verknüpft das Vorhaben zwei, in den vergangenen Jahren international intensiv diskutierte Forschungsfelder: dasjenige zum frühneuzeitlichen Supplikenwesen mit demjenigen zur monarchischen Herrschaftsausübung sowie deren institutionellen Kontexten. Im Mittelpunkt der Untersuchungen, die sich mit Suppliken als einer der wichtigsten Medien frühneuzeitlicher Herrschaftskommunikation befasst haben, stehen insbesondere Fragen nach ihrer Funktionalität für die vormoderne Verwaltung, für den Rechtsvollzug sowie insgesamt für die Ausprägung von Staatlichkeit, sofern diese als ein wechselseitiges, wenn auch nicht gleichgewichtiges Aufeinanderbezogenensein von Herrschenden und Beherrschten charakterisiert wird.

Das dem Vorhaben zugrunde liegende Verständnis von politischer Kommunikation wurde in der konkreten Umsetzung weiter fruchtbar gemacht, indem die im Kommunikationsakt „Supplik“ kondensierten Sinnzuschreibungen zum einen primär aus der Perspektive der supplizierenden Untertanen und deren Obrigkeiten (Projektteil Eichstätt), zum anderen aus der des kaiserlichen Adressaten (Projektteil Graz) exemplarisch beleuchtet wurden, um diese schließlich im Sinne einer komplementären Vorgehensweise zusammenzuführen.

<sup>4</sup> An dieser Stelle ein herzlicher Dank an Wolfgang Sellert als den Leiter des Göttinger Akademieprojekts „Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats“, [<http://reichshofratsakten.de/>] (abgerufen am: 9.6.2015).

<sup>5</sup> POPITZ, Phänomene 28.

Folglich liegt im Eichstätter Projektteil ein besonderes Augenmerk auf der Kommunikation zwischen dem Reichshofrat und den jeweiligen territorialen bzw. städtischen Obrigkeiten derjenigen Untertanen, die sich an den Kaiser wandten. Von Interesse ist dabei ebenso der zeitgenössische Diskurs über die Legitimation und Reichweite kaiserlicher Befugnisse und damit die Positionierung der kaiserlichen Rechts- und Gnadengewalt gegenüber den Reichsständen wie die medialen und kommunikativen Formen des Austausches zwischen beiden Polen, aber auch die konkreten Handlungs- und Wirkungsweisen der Supplikationspraxis auf dieser Ebene. Denn die Durchsetzungschancen und der Erfolg der BittstellerInnen wurden nicht zuletzt von der Akzeptanz oder eben dem Widerstand der Reichsstände gegenüber den kaiserlichen Einwirkungsversuchen in die ständischen Hoheitsbefugnisse bestimmt. Weiterhin geht es um eine möglichst exakte Kenntnis der ständischen, sozialen und ökonomischen Situierung der Supplikanten sowie die Zuordnung des herrschaftlichen Umfeldes, dem sie unterworfen waren, um ihre eigenen Handlungsweisen, aber auch die ihrer Obrigkeiten in den Austauschprozessen erklärbar zu machen.

Dagegen stehen im Grazer Projektteil der Kaiser und sein Hofrat, genauer die hofrätliche Verfahrenspraxis im Fokus. Damit nähert sich die Untersuchung der immer wieder aufs Neue her- und dargestellten autoritativen Macht des Kaisers von der institutionengeschichtlichen Seite her, insofern mit der zunehmenden institutionellen Ausformung des Hofrats Sinn- und Wertvorstellungen zum Ausdruck kommen, die das soziale Handeln und Kommunizieren in spezifischer Weise normieren, ihm Stetigkeit und Wiederholbarkeit aufzwingen und damit bestimmte Handlungs- und Rollenstilisierungen evozieren. Der Umgang mit den Suppliken nichtadeliger Untertanen ist somit auch ein Schlüssel zum Verständnis, wie sich in der Zeit um 1600 die kaiserliche Macht als autoritative

Macht darstellt. Daran anschließend stehen u.a. die folgenden Fragen hier im Mittelpunkt: Wie gestaltet sich der Zusammenhang zwischen den Inhalten der Suppliken, deren sprachlich-formaler Präsentation und den verschiedenen Verfahrenswegen? Sind Formalität und Institutionalität Merkmale, die eine angemessene Beschreibung des Verfahrens erlauben? In welchem Verhältnis steht das Supplikationsverfahren zu den summarischen Prozessformen am Reichshofrat? Welche Rolle spielen Suppliken für Ausdifferenzierungsprozesse hofrätlicher Funktionen? Und nicht zuletzt: Welches Selbstdeutungsangebot kommuniziert der Reichshofrat im und durch das Verfahren symbolisch?

Wie sich diese Fragen und Problemstellungen uns gegenwärtig darstellen, dokumentieren die Beiträge der beiden Projektmitarbeiter Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber. Da das Projekt zugleich als ein Pilotprojekt zur digitalen Bereitstellung neuzeitlicher Quellen, in concreto: von Supplikationsverfahren, konzeptualisiert wurde, war die Zusammenarbeit mit dem Grazer „Zentrum für Informationsmodellierung in den Geisteswissenschaften / Austrian Center for Digital Humanities“ für das Vorhaben und dessen nunmehr online zugängliches Ergebnis<sup>6</sup> essentiell. Die Herausforderungen, die zu bewältigen waren, und die Lösungen, die gemeinsam gefunden wurden, skizziert der Beitrag von Gunter Vasold, in dem er die Umsetzungsprozesse aus einer konzeptionell-technischen Perspektive beleuchtet. Die dabei realisierte netzwerkbasierende Lösung ermöglichte eine arbeitsökonomisch sinnvolle, d.h. zeitgleiche Datenerfassung und -bearbeitung in den Archiven sowie an beiden Universitätsstandorten in Eichstätt und Graz. Im Ergebnis entstand so eine hoch strukturierte, relationale Datenbank, mittels derer die Herausforderungen an die Daten-

<sup>6</sup> [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de/datenbank>] (abgerufen am: 9. 5. 2015).

modellierung, bedingt durch die Heterogenität, die Unschärfen sowie die Ambivalenzen des erfassten Aktenmaterials, im kontinuierlichen Dialog erfolgreich bewältigt wurden. In der Datenbank erstreckt sich die Suche über mehr als 50 Datenfelder und stellt so für die interne Auswertung ein komplexes Instrument für die Filterung, Analyse, Darstellung und Weiterverarbeitung der Daten dar. Daneben wurde eine stark vereinfachte, öffentlich zugängliche Datenbankversion bereitgestellt, die Recherchemöglichkeiten nach Verfahren, Supplikanten und Akten bietet und auch die Scans der Quelltexte zur Verfügung stellt.

Alle Beiträge geben zu erkennen, welch herausragender Stellenwert dem Supplizieren in der internationalen Frühneuzeitforschung für das Verständnis gesellschaftlicher und politischer Kommunikationsprozesse zugeschrieben wird. Sie verdeutlichen freilich auch allesamt, mit welchen Schwierigkeiten ForscherInnen konfrontiert sind, wenn sie sich die überbordende Fülle der überlieferten „flehentlichsten Bitten“, so das Synonym für das lateinische Lehnwort Supplik, unter ihren je spezifischen „Sehepunkten“ erschließen wollen. Der Beitrag von Tobias Schenk präsentiert daher zunächst die Bestandsreihen im Detail, die im Rahmen des Projekts in Hinblick auf supplizierende nichtadelige Untertanen erschlossen und digital dokumentiert wurden. Er greift dabei auf die im Rahmen eines deutsch-österreichischen Kooperationsprojekts unter Federführung der Akademie der Wissenschaften in Göttingen durchgeführten Arbeiten zurück, bei denen die Reichshofratsakten seit einigen Jahren erschlossen werden. Während in den bisherigen Reichshofratsforschungen insbesondere die Judizialregistratur Beachtung fand, werden hier nun auch – wie im Eichstätter und Grazer Kooperationsprojekt – die Gratialregistratur sowie darüber hinaus die Lehens- und die Reichsadelsakten des Allgemeinen Verwaltungsarchives in Wien mit berücksichtigt. Nachdrücklich streicht er nicht nur heraus,

welch zentraler Stellenwert den Wiener Archivbeständen gerade unter der Fragestellung zukommt, die im Eichstätter Teilprojekt vertiefend bearbeitet wird – der Verflochtenheit von Reichs- und Landesgeschichte –, sondern betont auch die Notwendigkeit eines komplementären Zugriffs auf die Überlieferung. Die im Beitrag von Ulrich Hausmann exemplarisch herangezogenen flankierenden Korrespondenzen auf landesherrlicher bzw. reichsstädtischer Seite zeigen einerseits die Widerstände der durch kaiserliche Interventionen betroffenen Obrigkeiten, andererseits, und das insbesondere, die aus der Supplikation hervorgehenden Austauschprozesse zwischen dem Reichshofrat, dem Supplikanten sowie dessen städtischer bzw. territorialer Obrigkeit.

Die Überlieferungssituation, nicht nur im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, verweist überdies auf Entscheidendes: Sie verdeutlicht, dass das Recht, bittender Weise die eigenen, wie auch immer gearteten, Anliegen an diejenigen heranzutragen, denen die Macht zugeschrieben wurde, sich ihrer annehmen zu können, im zeitgenössischen Verständnis allen Menschen zustand – Männern wie Frauen, dem Adel wie dem Gemeinen Mann, Einzelpersonen wie Personengruppen. Gleichwohl konnte diese Option keineswegs von allen Gruppen in gleicher Weise realisiert werden, wie der Beitrag von Ulrich Hausmann vor Augen führt. Die von ihm dargelegte Auswertung der supplizierenden Personenkreise hinsichtlich ihrer räumlichen bzw. herrschaftlichen Verortung sowie ihrer sozialen und konfessionellen Herkunft differenziert die pauschale Zuordnung als nichtadelige, reichsmittelbare Untertanen in erhellender Weise weiter. Ersichtlich wird, dass urbane, insbesondere reichsstädtische Sozialräume ebenso wie die Österreichischen Erblände eine große Rolle spielten und auch, dass die konfessionelle Zugehörigkeit für die Entscheidung, sich supplizierend an den Kaiserhof zu wenden, von nachgeordneter Bedeutung war. Offensichtlich wird zudem, wie

schwierig es sich gestaltet, anhand der Wiener Überlieferung belastbare Angaben zur ständisch-sozialen bzw. ökonomischen Positionierung der Petenten zu machen. Erst die weitere biographische Recherche in städtischen und territorialen Archiven ermöglicht hier in vielen Fällen eine reflektierte Bewertung der zahlreichen Selbstzuschreibungen in den eingereichten Suppliken. Aufschlussreich erscheint aber dennoch ein erstes, von Ulrich Hausmann vorgestelltes Ergebnis: Neben den Bereichen „Handwerk“, „Handel“ und „Freie Berufe“ treten insbesondere „Amtsträger“ in kommunalen, fürstlichen und kaiserlichen Funktionen sowie in kaiserlichen Militärdiensten hervor, während bäuerliche Untertanen zwar durchaus auch den Weg zum Kaiser suchten, aber zahlenmäßig doch in der Minderheit blieben. Dies deutet einerseits auf den hohen Stellenwert von Klientelbeziehungen zum Kaiserhof für die Supplikenpraxis hin, andererseits auf die prekäre Stellung obrigkeitlicher Funktionsträger sowie die vielleicht gerade bei dieser Gruppe vorhandenen nötigen Wissensressourcen.

Wenn, wie in unserem Projekt und in den Beiträgen dieses Bandes, Bittgesuche an die monarchische Spitze des Gemeinwesens – hier genauer: an die Herrscher des Hauses Österreich als Reichsoberhäupter und Landesherren, den Papst und die französischen Könige – thematisiert werden, gerät nur ein Ausschnitt einer sehr viel komplexeren Supplikenpraxis in den Blick. Dennoch indiziert die Vielzahl der überlieferten Suppliken, dass sich im Sprachgebrauch der europäischen Kanzleien in der Zeit um 1500 nicht nur ein neuer Begriff, derjenige der Supplik, für die altüberkommene Praxis des bittend Vorstelligwerdens endgültig durchsetzte, sondern dass sich auch die Praxis des Bittens grundlegend veränderte. Als Suppliken wurden seit der Zeit um 1500 Bittgesuche bezeichnet, die bei den Obrigkeiten schriftlich einzubringen und „förmlich und ordentlich“, wie etwa der Reichstagsabschied von 1551 (§ 31) festhält, aus-

zugestalten waren. Wie um 1500, so wandelte sich diese Praxis um 1800 erneut grundlegend, als das individuelle Petitionsrecht<sup>7</sup> in zunehmenden Umfang konstitutionell verankert wurde. Damit aber ist der zeitliche Rahmen, in den die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts einzuordnen sind und von den BeiträgerInnen des Bandes eingeordnet werden, präzise abgesteckt. In Hinblick auf ein soziales Phänomen, das zu Recht als „ubiquitäres Merkmal von Staatlichkeit in metahistorischer Perspektive“<sup>8</sup> charakterisiert wurde, stellen die drei frühneuzeitlichen Jahrhunderte einen heuristisch fruchtbaren Zusammenhang dar.

Die Vielgestaltigkeit der Belange, die supplizierender Weise vorgebracht wurden, erschwerten es erheblich, Suppliken nach inhaltlichen Kriterien zu systematisieren. Die von Ulrich Hausmann, Eva Ortlieb und Thomas Schreiber vorgelegten Ordnungsvorschläge dokumentieren zugleich die möglichen Perspektiven, die dabei eingenommen werden können: Während Ortlieb von den verschiedenen funktionalen Ebenen des kaiserlichen Amtes ausgeht, der obersten Lehnsherrschaft, dem Richter- sowie dem Gnadenamt, kategorisiert Schreiber die vorgebrachten Sachverhalte nach dem, was konkret dabei erbeten (*petitio*) bzw. als Petitionsanlass (*narratio*) vorgebracht wurde und setzt dies in Beziehung zur reichshofrätlichen Entscheidungspraxis. Hausmann unterbreitet einen ebenfalls dreistufigen Einteilungsvorschlag aus der Perspektive der SupplikantInnen, den er in Bezug zum vorgebrachten Gegenstand und zur Legitimierung des Ansuchens setzt.

Nicht zuletzt diese Vielgestaltigkeit der materiellen Seite der Supplikenpraxis unterstreicht daher die Kritik, die an den von rechtshistorischer Seite vorgeschlagenen Unterscheidungen von Justiz-, Rechts- und Gnadensuppliken geübt

<sup>7</sup> Knapper Überblick bei KLIPPEL, Petitionsrecht.

<sup>8</sup> BLICKLE, Laufen gen Hof 243.

wurde und in den Beiträgen von Eva Ortlieb und Thomas Schreiber ausführlich referiert wird. Die sowohl im zeitgenössischen als auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch entgeltretende Unschärfe des Supplikenbegriffs hat uns daher veranlasst, mit einem weiten Supplikenbegriff zu arbeiten, zugleich aber den Versuch zu unternehmen, zu einem analytisch präziseren Begriff zu gelangen. Suppliken erscheinen vor diesem Hintergrund als eine Textsorte, die weniger durch die Inhalte als vielmehr durch eine ganz spezifische sprachlich-rhetorische Gestaltung geprägt war und dabei einerseits einen Formalisierungsgrad (angelehnt an Urkundentexte) aufwies, andererseits Raum für argumentative, narrative Strategien bot, über die das Ansuchen legitimiert wurde sowie Machtzuschreibungen an den Supplikenempfänger erfolgen konnten. Dieser weite Supplikenbegriff ermöglichte es, Aporien zu vermeiden, die mit den primär rechtsgeschichtlich inspirierten Kategorienbildungen einhergehen. Evident wurden dabei im Arbeitsprozess des Projekts weiterhin vornehmlich vier charakteristische Merkmale, die Thomas Schreiber referiert: der Sprechakt des Bittens, der in der Neuzeit zunehmend in verschriftlichter Form erfolgte; eine asymmetrische Kommunikationssituation zwischen den Supplikanten und dem Supplikenempfänger; eine spezifische sprachliche und formale Gestalt sowie die große Vielfalt der auf diesem Wege kommunizierten Inhalte.

Was Thomas Schreiber auf der Grundlage von etwas weniger als der Hälfte der überlieferten Verfahren für die Zeit Rudolfs II. unternimmt, analysiert Eva Ortlieb auf der Basis der in den 1540er Jahren einsetzenden protokollarischen Überlieferung des Hofrats Kaiser Karls V. Dass diese Quellengruppe in unserem Projekt ob ihres schieren Umfangs nur exemplarisch herangezogen werden konnte, wirft ein bezeichnendes Licht auf die rasante institutionelle Verdichtung dieser Behörde. Es war nicht zuletzt der Geschäftsanfall, der durch nichtadelige An-

tragsteller evoziert wurde, der dies bewirkte. Ortlieb und für die rudolfische Zeit die Beiträge der Projektmitarbeiter zeigen, dass Untertanen sowohl vor dem Hofrat Karls als auch dem Rudolfs einen erheblichen Anteil der Verfahren initiierten. So konnten in den Fundbehelfen des Reichshofratsarchives ca. 7.800 Verfahren für den Zeitraum von 1576 bis 1612 eruiert werden, von denen ca. 3.200 von nichtadeligen BittstellerInnen ausgelöst wurden.<sup>9</sup> Für die Regierungszeit Kaiser Karls V. kann Eva Ortlieb einen Anteil von ca. 30 Prozent aus ihren Stichproben errechnen. Und auch wenn die Kategorien „Bitten um einen Gunsterweis“ und „Bitten im Kontext konflikthafter Situationen“ von Schreiber und Ortlieb nicht völlig kongruent gefasst werden, auch deswegen nicht, weil bei Schreiber primär die kaiserliche Entscheidungspraxis, bei Ortlieb vorrangig die Supplikanten im Mittelpunkt stehen, so geben sie mit dieser Unterscheidung doch ein weit über den gegenwärtigen Diskussionsstand hinaus weisendes heuristisches Instrument an die Hand, das der weiteren Forschung einen validen Ansatzpunkt bietet, die Aporien gegenwärtiger Systematisierungsversuche hinter sich zu lassen.

Sie machen aber auch, selbst wenn man die angemerkten Unschärfen in Rechnung stellt, auf Entwicklungslinien aufmerksam, die für die kaiserliche Stellung wie für die Verfassungsentwicklung des Reiches bislang völlig unbekannt sind. Um nur ein Beispiel anzuführen: Zwischen 1544 und 1556 nutzten die Untertanen den Supplikationsweg an den Kaiser immer häufiger, um bereits laufende Verfahren vor territorialen Instanzen in ihrem Sinne zu befördern oder auch um diese dort erst in Gang zu setzen. Hier deutet sich eine funktionale Verschiebung bzw. eine rückläufige Neigung der Untertanen an, den kaiserlichen Hofrat zum

<sup>9</sup> HAUSMANN, SCHREIBER, Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut.

alleinigen Ort des rechtlichen Konfliktaustrags zu machen, die sich offensichtlich fortsetzt. Diese Entwicklung in Zusammenhang mit der sich verdichtenden Landesherrschaft zu bringen, liegt nahe und auch die hofrätlichen Weisungen der Supplikanten an ihre Obrigkeiten, insbesondere in Strafverfahren, deuten in diese Richtung. Die Schlussfolgerungen, die die bisherige Forschung aus diesem Befund gezogen hat, nämlich dass die sich ausformende Landesherrschaft den Untertanen den Weg an den kaiserlichen Hof prinzipiell versperrt habe, erweist sich allerdings als irrig und verkennt den Charakter kaiserlicher Herrschaft. Denn der ideelle Kern dieser Herrschaft: „friden, recht und ainigkhait pflantzen, aufrichten und verfuegen [...], das die iren gepurlichen gang, dem armen alß dem reichen, gewinnen und haben“, so der erste Artikel der rudolfinischen Wahlkapitulation,<sup>10</sup> stand offenkundig nicht nur auf dem Papier, er wurde in jeder Supplik und jedem Entscheid des Hofrats immer wieder aufs Neue her- und darge stellt.

Wenn, wie alle Beiträge, die sich mit der administrativen Bewältigung der Suppliken beschäftigen, herausstreichen, die formalisierte Schriftlichkeit das entscheidende Differenzkriterium zu früheren Formen des bittend Vorstelligwerdens markiert, so ginge man doch fehl, das frühneuzeitliche Supplikenwesen einzig in seinen formalisierten, schriftlichen Momenten aufgehen zu lassen. Das Gegenteil ist der Fall, wie schon die maximilianeische Kanzleiordnung von 1497, von der Christian Lackner in seinem Beitrag ausgeht, zu erkennen gibt, die dem Kanzleipersonal untersagt, sich zu Fürsprechern der Supplikanten zu machen. Supplizieren ist, wie die Beiträge des Bandes zeigen, unauflöslich mit den sozialen Logiken frühneuzeitlicher Herrschaftskommunikation und administrativer Praxis verwoben, die sich im Spannungsfeld von Formalität und Informalität<sup>11</sup> bewegen

und in denen die Fürsprache Dritter und, eng damit verbunden, Patronage-Klientelbeziehungen (nicht nur an der Kurie) von ausschlaggebender Bedeutung für die Supplikationspraxis sind. In der Natur der Sache liegt es, dass, insbesondere für Untertanen, solch informelle Interaktion bisher eher vermutet und nur sehr punktuell belegt werden konnte. Die von Ulrich Hausmann rekonstruierte ständisch-soziale Herkunft der Supplikanten zeigt allerdings, dass zumindest die Nähe zum kaiserlichen Hof durch ein Dienstverhältnis die Supplikationsneigung erhöhte. Erst die weitere Analyse des sozialen Umfelds der supplizierenden Untertanen sowie die Auswertung der im Rahmen des Verfahrens eingereichten Fürbittschreiben und der nicht selten in Reaktion auf kaiserliche Schreiben verfassten Berichte der involvierten Obrigkeiten von Seiten des Eichstätter Teilprojekts wird hierzu Weiteres beisteuern.

Eine Form der Fürsprache aber ist, wie auch andere, neuere Fallstudien zeigen,<sup>12</sup> am Reichshofrat (nahezu) inexistent – diejenige von „Verwandtschaft und Freundschaft“.<sup>13</sup> Wie überhaupt der Teil der Praxis des Supplizierens, dem in der Historischen Kriminalitätsforschung die besondere Aufmerksamkeit galt und in dessen Zusammenhang lange Zeit die Fürsprache Dritter für den Supplizierenden als charakteristisches Merkmal betrachtet wurde, am kaiserlichen Hofrat des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts eine vernachlässigbare Größe darstellt – das Bitten um Begnadigung.<sup>14</sup> Gleiches gilt im

<sup>11</sup> Hierzu zuletzt: EMICH, Verwaltungskulturen.

<sup>12</sup> Vgl. den Beitrag von Stefan Brakensiek.

<sup>13</sup> In nicht einmal 3 % aller Verfahren ist das soziale Umfeld des Supplikanten involviert.

<sup>14</sup> Nur vier Verfahren lassen sich in der Datenbank nachweisen, in denen in der Supplik um Begnadigung durch den Kaiser gebeten wurde (Augustin Bayr, 1604; Caude Hugon, 1593; Jakob Kästlein, 1583; Samuel Letscher, Margaretha Letscher und Verwandtschaft, 1582). Bezeichnenderweise findet sich

<sup>10</sup> NEERFELD, Regensburger Kurfürstentag.

Übrigen auch für Untertanenkonflikte. Die These von der Verrechtlichung sozialer Konflikte erscheint daher, zumindest mit Blick auf den Reichshofrat, revisionsbedürftig.

Alle Beiträge, die in einem verfahrensgeschichtlichen Zugriff die frühneuzeitliche Supplikationspraxis skizzieren und auf ihren Stellenwert für die Formung monarchischer Macht hin befragen, unterstreichen einerseits die kommunikative Komplexität des frühneuzeitlichen Supplikenwesens, müssen andererseits aber konstatieren, dass in Anbetracht des gegenwärtigen Forschungsstandes und der Quellenlage eine integrale Sicht nicht oder nur punktuell, auf der Ebene einzelner Fallbeispiele, geliefert werden kann. Nicht mehr, aber auch nicht weniger als einen weiteren Baustein für eine (eher mitteldenn kurzfristig) zu schreibende Geschichte der Supplikationspraxis als eines konstitutiven Merkmals frühneuzeitlicher Staatlichkeit zu sein, beansprucht daher auch in dieser Hinsicht der vorliegende Band. Indem er aber, wie auch das Projekt, das Phänomen aus der Sicht der Supplikationsempfänger perspektiviert, nimmt er einen systematischen Standpunkt ein, der bislang vernachlässigt wurde.

Die weitere Kontextualisierung des Projekts geschieht auf zweierlei Art und Weise: (1) Die Beiträge von Christian Lackner bzw. von Irene Kubiska-Scharl und Michael Pölzl stellen den Kaiser und seinen administrativen Umgang mit Suppliken ins Zentrum und ordnen damit das Kooperationsprojekt zu den Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II., wie auch Eva Ortlieb, in zeitlicher Hinsicht vom Ausgang des 15. Jahrhunderts bis in das 18. Jahrhundert hinein ein. Diese Ausweitung dokumentiert zum einen die Entwicklungsperspektive: ausgehend von einer zunehmenden Formalisierung und Bürokratisierung des Phänomens am rö-

misch-deutschen Königshof im Spätmittelalter über die Höhepunkte des frühneuzeitlichen Supplikenwesens hin zu einer den maria-theresianischen bzw. josephinischen Verwaltungsreformen geschuldeten Normierung, die das Supplizieren für viele Sachverhalte (Besoldungsschema und Altersversorgung) von der Gewährung einer Gunst in ein modernes Antragsverfahren überführte. (2) Die Beiträge von Stefan Brakensiek, Birgit Emich und Lothar Schilling bieten dagegen eine räumliche Vergleichsperspektive und rücken die divergente Struktur der Herrschaftsräume, die die Monarchen des Hauses Österreich als Reichsoberhäupter und Landesherren, die Päpste und die französischen Könige beherrschten, als einen für die Ausformung monarchischer Gnadengewalt zentralen Aspekt ins Zentrum. Ganz unterschiedlich stellt sich für diese Monarchien die räumliche und politisch-kulturelle Distanz zwischen Absendern und Empfängern der Suppliken dar und auch die Bedeutung der verschiedenen Zwischengewalten, die mit, neben oder gegen die Zentralgewalt als Gnadeninstanz fungierten, divergierte grundsätzlich. Nicht zuletzt diese strukturellen Unterschiede bedingten eine Vielzahl an Verfahrenswegen, Instrumentalisierungschancen durch die Supplikenempfänger sowie Rückwirkungen auf Bürokratisierungs- und Institutionalisierungsprozesse.

Christian Lackner gewährt uns einen Einblick in seine Forschungswerkstatt, die die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. in den Blick nimmt und damit den Zeitraum, in dem im Herrschaftsbereich des Hauses Österreich administrative Transformationsprozesse in Gang kommen, die, in einer europäisch vergleichenden Perspektive, wie die Beiträge von Birgit Emich und Lothar Schilling deutlich machen, einen nachholenden Charakter besitzen. Sein Beitrag sensibilisiert dafür, in welchem großem Umfang die Praktiken archivischer Ordnung den Blick der Forschung bestimmen, im konkreten Fall: die Praxis des Supplizierens der Spätmittelalter-

---

gerade in diesem Zusammenhang eine der seltenen Fürsprachen Dritter für die Supplikanten.

forschung aus dem Blick haben geraten lassen, und daher, so das Anliegen des Grazer Projekts, kritischer Reflexion zu unterziehen sind. Er gibt aber auch Einblicke in das Spannungsfeld, das zwischen einem administrativen Verfahren besteht, das in ersten Ansätzen formalisiert und in die Zuständigkeit von Hofkanzlei und Hofrat verwiesen wird, und der Praxis des Supplizierens. Dass dieses Spannungsfeld existiert, macht er evident. Dass seine Beschreibung sich jedoch vielfach darauf beschränken muss, Leerstellen zu markieren, und die Quellenlage es nur erlaubt, Schlaglichter zu werfen, lenkt den Blick zugleich auf eine Problemstellung, die hundert Jahre später immer noch gegeben ist: Wir greifen in Gestalt der, zur maximilianischen Zeit nur punktuell vorhandenen, Dorsalvermerke zwar die Entscheidung, nicht aber den Prozess des Entscheidens. Ein, wie Schreiber zu Recht betont, interpretationsbedürftiger Sachverhalt und eine, wenn wir richtig sehen, zentrale, bislang ungelöste Aufgabenstellung einer „neuen“ Verwaltungsgeschichte.

Wie grundlegend sich der administrative Umgang am kaiserlichen Hof bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts allerdings verändert hatte, zeigt der Beitrag von Irene Kubiska-Scharl und Michael Pözl, die ihren Aufsatz „formalisierte Gnade“ betiteln und damit am Beispiel zweier Reichshofräte, d.h. kaiserlicher Amtsträger, die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beleuchten. Das Projekt, im Rahmen dessen ihre Untersuchung entstand, fokussiert auf den Hof, präziser: das Hofpersonal, und thematisiert auch hier die Bedeutung von Gunsterweisen bzw. Vergünstigungen im Rahmen des Supplikenwesens.<sup>15</sup> Ihr Aufsatz belegt, dass die, wie auch die Beiträge Brakensieks, Emichs und Schillings zeigen, für das Verständnis der Bedeutung des Supplikenwesens für die

Monarchen essentiellen administrativen Differenzierungsprozesse, wenig erstaunlich, nunmehr auch die Wiener Überlieferung prägen. Sind 10 % der in den Bestandsserien des Reichshofrats überlieferten Suppliken in der rudolfinischen Zeit kaiserlichen Amtsträgern zuzuordnen, so beginnt in der Mitte des 17. Jahrhunderts die eigenständige Bestandsbildung des Obersthofmeisteramtes, bei dem Bitten um Vergünstigungen von Seiten des Hofpersonals einzubringen waren. Kubiska-Scharl und Pözl zeigen nun auf, welche weitreichenden Wirkungen die aus der bisher geübten Praxis resultierende Supplikenflut des 18. Jahrhunderts, die auch literarischen Niederschlag fand,<sup>16</sup> für die Entstehung eines neuen Typus von Amtsträgern, den Beamten, besaß.<sup>17</sup> Entscheidender in unserem Zusammenhang aber ist ihre Beobachtung, dass das administrative Handeln nunmehr „quellenmäßig greifbar“ wird und die Bittgesuche in standardisierter, regelgeleiteter Form routinemäßig behandelt wurden. Ob sich freilich das Verhältnis von Informalität und Formalität am frühneuzeitlichen Kaiserhof tatsächlich so grundlegend gewandelt hat, wie es die Zusammenschau der Beiträge von Lackner, Ortlieb, Schreiber und Kubiska-Scharl/Pözl nahelegt, daran wecken die Ergebnisse unseres Projekts Zweifel. Denn auch schon in der rudolfinischen Zeit wurden, wie Thomas Schreiber verdeutlicht, diejenigen Antragsteller mit ihren Bitten um Vergünstigung, die ihre dem Kaiser geleisteten Dienste bzw. ihre engen Beziehungen zum kaiserlichen Hof in ihren *Narrationes* als Begründung für ihr Bittgesuch anführten, offenkundig routinemäßig

<sup>15</sup> [<http://www.univie.ac.at/hofpersonal/de/das-projekt>] (abgerufen am: 10. 6. 2015).

<sup>16</sup> „Der Prinz (an einem Arbeitstische voller Briefschaften und Papiere ...). Klagen, nichts als Klagen! Bittschriften, nichts als Bittschriften! —Die traurigen Geschaefte; und man beneidet uns noch!—Das glaub ich; wenn wir allen helfen koennten: dann waeren wir zu beneiden“, so beginnt der erste Auftritt von Lessings 1772 publiziertem und uraufgeführtem Drama „Emilia Galotti“.

<sup>17</sup> Hierzu knapp: WUNDER, Beamtenrecht.

(zu 90 %) positiv beschieden. So gesehen hätte sich weniger das Verhältnis von Formalität und Informalität geändert, denn das Selbstverständnis der Akteure am Hof, die sich im Vorzeichen grundlegender Transformationsprozesse von Hof und Behördenapparat im 18. Jahrhundert nunmehr genötigt sahen, nicht mehr nur Entscheidungen zu kommunizieren, sondern den Prozess des Entscheidens als formal korrekt auszuflaggen (und zu dokumentieren). Auf diese offene Frage kann hier freilich nur hingewiesen werden, geklärt werden kann sie nicht.

Gleichsam eine Scharnierfunktion zwischen diesen Beiträgen und denjenigen, die den Raum des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation verlassen, nimmt der Aufsatz von Stefan Brakensiek ein. Denn er blickt auf die Herrscher des Hauses Österreich nicht in ihrer Eigenschaft als Oberhäupter des Reiches (und auch nicht, wie der Beitrag von Kubiska-Scharl und Pölzl, als Dienstherren), sondern als Herrscher einer zusammengesetzten Monarchie. Mit diesem Ansatzpunkt lenkt er, wie auch die beiden folgenden Aufsätze, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der räumlichen wie politischen Verfasstheit frühneuzeitlicher Monarchien für das hier behandelte Phänomen.

Die Relevanz räumlich-struktureller Unterschiede gilt nicht zuletzt in besonderem Maße für das frühneuzeitliche Reich, wo – wie der Befund von Ulrich Hausmann zur lokal-regionalen Herkunft der am Reichshofrat supplizierenden Untertanen um 1600 zeigt – ein großer Teil aus dem reichs- bzw. kaisernahen Südwesten stammte. Dass der Zusammenhang zwischen einer regionalen Dichte an Reichsstädten sowie anderen auf den Schutz von Kaiser und Reich angewiesenen sog. mindermächtigen Reichsständen und einer verstärkten Inanspruchnahme der Reichsinstitutionen,<sup>18</sup> hier des Reichshofrats, allerdings nicht alles erklärt, do-

kumentiert die vergleichsweise hohe Anzahl von Supplikanten aus dem Herzogtum Bayern sowie aus Kursachen. Inwieweit sich das Konzept regionaler Affinitäten und damit die ältere Einteilung in kaisernahe und kaiserferne Zonen des Reichsgebietes auch für die Wahrnehmung des Kaisers als Supplikenadressat weiter als tragfähig erweist, wird im Rahmen des Eichstätter Teilprojekts noch zu untersuchen sein.

Grundlegend, so dokumentiert es Brakensieks Beitrag, der sich mit den „exzentrisch“ gelegenen Teilen der Erblande, Ungarn und den (seit 1713/14) österreichischen Niederlanden, beschäftigt, hat sich im 18. Jahrhundert das Verhältnis von Zentrum und Peripherie verändert. Stammte in der rudolfinischen Zeit (beinahe) jeder vierte Untertan, der sich bittender Weise an den Hofrat wandte, aus dem Königreich Böhmen, (in verschwindendem Umfang) aus dem Königreich Ungarn und aus den deutschen Erbländen des Hauses Österreich, der damit offenkundig immer noch für die Länder des Hauses Österreich<sup>19</sup> wie für das Reich gleichermaßen zuständig war, so hatte sich die Situation im 18. Jahrhundert entscheidend geändert. Die Untertanen mussten nun nicht mehr an den „Hof laufen“, sondern konnten sich in den österreichischen Kernländern an die in der maria-theresianischen Zeit etablierten Kreisämter wenden, den Untertanen aus Ungarn und den Niederlanden aber war das bittend Vorstellig-werden beim Landesherrn de facto unmöglich geworden. „Formen des mediatisierten Kontakts“, so Brakensiek, waren demnach charakteristisch für die kommunikative Interaktion von Landesherr und Untertanen. Auch dies ein Ergebnis, das, in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive, mehr Fragen aufwirft denn Antworten ermöglicht. Spiegelt sich hier ein grundsätzlicher, weiterer Untersuchungen harrender Wandel des Verhältnisses von Gnade

<sup>18</sup> KIEßLING, ULLMANN, Das Reich in der Region.

<sup>19</sup> Vgl. dazu OGRIS, ORTLIEB, Aspekte; ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht.

und Recht für die Herrschaftspraxis der frühneuzeitlichen Monarchien? Ist diese Entwicklung für die Erbländer typisch oder lässt sie sich auch für das Reich beobachten? Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für das Verhältnis von Reichs- und erbländischer Herrschaft ziehen und wie passen diese in das von der Forschung gezeichnete Bild einer sich auseinander entwickelnden Hausmacht- und Reichsherrschaft? Glichen sich die Entwicklungen vielleicht weit mehr als bislang von der Forschung behauptet? Weitere, gerade auch diachron differenzierende Untersuchungen erscheinen daher dringend erforderlich.

Zwei völlig anders strukturierte Herrschaftsräume begegnen in Birgit Emichs Ausführungen zur päpstlichen Kurie und in Lothar Schillings Beitrag zum Königreich Frankreich. Beide Beiträge veranschaulichen eindrucksvoll eines – die im Vergleich mit dem rudolfinischen Hofrat vollständig divergierende Größenordnung der Praxis des Supplizierens. Erlaubt bereits die von Emich und Ortlieb aus einer Erhebung von Helmut Neuhaus referierte Zahl von 872 Bitten und Beschwerden an den Landgrafen von Hessen-Kassel im Jahr 1594 die für die rudolfinische Zeit erhobene (und nur partiell in der Datenbank dokumentierte) Zahl der Verfahren am kaiserlichen Hofrat einzuordnen, so künden die nicht im vierstelligen, sondern im sechsstelligen Zahlenbereich sich bewegenden Bittschreiben an die Päpste wie die französischen Könige des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts von einer grundsätzlich anders gearteten Qualität des Supplikenwesens. Waren in Frankreich bereits im 16. Jahrhundert Formen des mediatisierten Kontakts, wie sie für den Herrschaftsbereich des Hauses Österreich (spätestens) seit der maria-theresianischen Zeit üblich wurden, charakteristisch, so war und blieb, zumindest bis zu dem von Emich en détail vorgestellten Pontifikat Pauls V. (1605–1621), der päpstliche Hof die zentrale Anlaufstelle für Supplikanten. Die anders geartete Dimension der Praxis des Suppli-

zierens zeitigte weitreichende Folgen für den administrativen Umgang mit den Bittschreiben. Dass die päpstliche Kurie nicht nur eine „Gnadenmaschine“ war, wie Emich treffend und pointiert formuliert, sondern auch die „Mutter“ aller Bürokratien, verdeutlicht die von ihr eingangs skizzierte Behördenentwicklung. Administrative Differenzierungsprozesse, die in Hinblick auf das Supplikenwesen am habsburgischen Hof erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Gang kamen, sind demzufolge an der Kurie bereits im Spätmittelalter zu beobachten. Und auch in Frankreich war eine Vielzahl von administrativen Instanzen und Amtsträgern am Hof (und in den Städten) mit der Bearbeitung der Suppliken befasst, allen voran die wichtigsten Organe des unsterblichen Körpers des Königs, die *parlements*. Dementsprechend komplex, und damit zu derjenigen am Habsburger Hof grundsätzlich divergierend, stellt sich für den Kirchenstaat wie für Frankreich die Überlieferungslage dar. Lassen sich für Frankreich daher nur vertiefte Einblicke in den Umgang mit Bittgesuchen, die im Zusammenhang mit Strafverfahren standen, gewinnen, so untersucht Emich auf der Grundlage der Register des Brevensekretariats, das im Gegensatz zu anderen Beständen auch die Suppliken und nicht nur die kuriale Entscheidung umfänglicher dokumentiert, die bittend vorgetragene Gesuche aus der Provinz Ferrara. Dass landesherrliche und kirchliche obrigkeitliche Stellung nicht zu trennen sind, arbeitet Emich heraus. Die Beiträge dieses Bandes bestätigen zugleich ihre Einschätzung: die zentrale, klientelären Logiken gehorchende und sich – im Gegensatz zu Frankreich – zunehmend bürokratisierende und unauflöslich mit dem päpstlichen Gnadenwesen verbundene Patronage, die in der Nepotenkorrespondenz ihren Niederschlag fand, ist ein römisches Spezifikum.

Damit aber erweist sich Supplizieren einmal mehr als eine zwar gemeineuropäisch begegnende kommunikative Praxis, die freilich, wie

die Beiträge verdeutlichen, in ihrem Umfang, den Formen ihrer administrativen Bewältigung und ihren Funktionen, die sie für frühneuzeitliche Monarchien erfüllte, erheblich divergierte. So wurden Suppliken im Königreich Frankreich keineswegs nur an den König gerichtet, sondern ebenso an die königlichen, kommunalen oder kirchlichen Amtsträger. Das Supplikenwesen am Papsthof konzentrierte sich zwar auf die Zentrale, war dort aber in sich hoch differenziert und bürokratisiert. In den Ländern der böhmischen Krone waren eher die ständischen Landesbehörden und die Magnaten als Adressaten evident, und in den südlichen Niederlanden spielte der „ferne Kaiser“ in Wien kaum mehr eine Rolle. Die Beiträge dieses Bandes dokumentieren folglich, dass die Praxis des Supplizierens von der, dem Supplizieren voraus liegenden räumlichen, gesellschaftlichen wie politischen Verfasstheit dieser Gemeinwesen in einem Umfang geprägt ist, die vor allzu pauschalierenden Reden von *dem* frühneuzeitlichen Supplikenwesen warnt. Offensichtlich bleiben freilich auch die Parallelen: die in allen Beiträgen betonte inhaltliche Vielfalt, d.h. das breite Spektrum der Sachverhalte, wegen derer suppliziert wurde, und ein hoher Grad an sprachlicher Standardisierung und Formalisierung. Auch die individuellen rhetorischen Strategien und Argumentationsmuster, bedingt durch die gleichermaßen geltende asymmetrische Kommunikationssituation, weisen wiederkehrende Grundlinien auf, wie das lebenslange Dankgebet für den Herrscher als Gegengabe oder die Stilisierung obrigkeitlicher Mildtätigkeit. Ob Gleiches für die im Beitrag von Lothar Schilling thematisierten zeitgenössischen Diskurse zur fürstlichen Gnadengewalt gilt, ist eine gleichermaßen offene wie spannende Frage. In den politischen Schriften wird die *Clementia* neben den vier Kardinaltugenden der *Prudentia*, der *Justitia*, der *Fortitudo* und der *Temperantia* in jedem Fall häufig mit zu den erwünschten Eigenschaften eines Monarchen gezählt, und dies nicht nur im Hauptwerk

Jean Bodins aus dem Jahre 1576: So behandelte etwa Georg Lauterbeck, der 1556 als Rat im Dienst der Grafen von Mansfeld ein Standardwerk über die Staatsaufgaben des Fürsten verfasste, im zweiten Buch die für die Regierungsführung nötigen Tugenden. Neben den theologischen Tugenden *Fides*, *Spes* und *Caritas* werden Bildung, Gerechtigkeit und – Güte und Milde gefordert.<sup>20</sup> Und den dialektischen Zusammenhang zwischen *Justitia* und *Clementia* stellte dann eine Generation später auch der niederländische Humanist Justus Lipsius in seinem Regentenspiegel aus dem Jahre 1605 her, in dem er dem richtenden Fürsten den gnädigen Fürsten gegenüberstellt.<sup>21</sup> Eine systematische Untersuchung des Diskursfeldes zur fürstlichen Gnadengewalt anhand der einschlägigen Schriften wäre folglich ein weiteres Forschungsdesiderat, wie insgesamt die verschiedenen funktionalen Ebenen der Suppliken für die Supplikenempfänger und damit für die monarchische Herrschaftsausübung um 1600 auf eine Reihe weiterer offener Fragen verweisen: Wie lassen sich z.B. die Suppliken an den kaiserlichen Reichshofrat in das von André Holenstein formulierte Modell einer Herrschaftskommunikation als *empowering interaction* einordnen?<sup>22</sup> Und welche Rolle spielte auch hier die von Barbara Stollberg-Rilinger betonte expressive, symbolische Wirkungsebene im Hinblick auf monarchische Selbstinszenierung bei der Annahme und Gewährung der Bitten?<sup>23</sup> Mit Blick auf diese sowie die zahlreichen anderen in dem vorliegenden Band aufgeworfenen Fragen steht am Ende, neben vielen anderen, eine Erkenntnis – weitere Forschung tut Not!

<sup>20</sup> PHILIPP, *Regierungskunst* 92f.

<sup>21</sup> WEBER, *Prudentia gubernatoria* 189.

<sup>22</sup> HOLENSTEIN, *Empowering Interactions*.

<sup>23</sup> STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider*.

## Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Haug-Moritz  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Institut für Geschichte  
Attemsgasse 8/III, 8010 Graz  
gabriele.haugmoritz@uni-graz.at

Prof. Dr. Sabine Ullmann  
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Professur für Vergleichende Landesgeschichte und  
Geschichte der Frühen Neuzeit  
Universitätsallee 1, D-85072 Eichstätt  
sabine.ullmann@ku.de

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

Renate BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (= ZHF Beihefte 25, München 1997) 241–266.

Alexander DENZLER, Tagungsbericht: HT 2014: Aus Verlierern Gewinner machen (können). Obrigkeitliche Gnadengewalt im 16. und 17. Jahrhundert in europäisch vergleichender Perspektive [<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5677>] (2014 / abgerufen am: 9. 5. 2015).

Birgit EMICH, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= Historische Forschungen 101, Berlin 2014) 163–180.

Ulrich HAUSMANN, Thomas SCHREIBER, Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen – Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“, in: Joseph BONGARTZ u.a.

(Hgg.), *Sammelband zur Tagung „Was das Reich zusammenhielt. Das Verhältnis von Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich“* (im Druck).

- André HOLENSTEIN, Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Wim BLOCKMANS u.a. (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900* (Farnham 2009) 1–31.
- Rolf KIEBLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und in der Frühen Neuzeit* (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005).
- Diethelm KLIPPEL, Petitionsrecht, in: EdN, Bd. 9 (Stuttgart–Weimar 2009) 1036–1039.
- Christiane NEERFELD (Bearb.), *Der Regensburger Kurfürstentag von 1575* (= Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662) (im Druck).
- Werner OGRIS, Eva ORTLIEB, Einige Aspekte der Beziehungen Böhmens zum Reichshofrat, in: Karel MALÝ, Ladislav SOUKUP (Hgg.), *Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1648* (Prag 2006) 232–242.
- Eva ORTLIEB, Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich, in: Leopold AUER, DIES. (Hgg.), *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (= BRGÖ 3, 2013/1, Wien 2013) 189–210.
- Michael PHILIPP, Regierungskunst im Zeitalter der konfessionellen Spaltung. Politische Lehren des mansfeldischen Kanzlers Georg Lauterbeck, in: Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN (Hgg.), *Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit* (= Studia Augustana 2, Tübingen 1990) 71–115.
- Heinrich POPITZ, *Phänomene der Macht* (Tübingen 2009).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des alten Reiches* (München 2008).
- Sabine ULLMANN, *vm der Barmherzigkait Gottes willen: Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: KIEBLING, DIES., *Das Reich in der Region 161–184*.
- Wolfgang WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen Politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts* (= Studia Augustana 4, Tübingen 1992).
- Bernd WUNDER, Beamtenrecht, in: EdN, Bd. 1 (Stuttgart–Weimar 2005) 1130–1132.

